

**NIEDERSCHRIFT**

(öffentlicher Teil)

2. Sitzung des Hauptausschusses (Wahlperiode 2018-2023)

Sitzungstermin:	Dienstag, 10.07.2018
Sitzungsbeginn:	16:30 Uhr
Sitzungsende:	18:00 Uhr
Sitzungsort:	Große Börse, Rathaus, 23539 Lübeck
Anwesende Mitglieder	
Vorsitz	
Peter Petereit- SPD	
Mitglieder aus der Bürgerschaft	
Stadtpräsidentin Gabriele Schopenhauer- SPD	
Jana Borchers- Bü90/DIEGRÜNEN	Vertretung für: Herrn André Kleyer
Thorsten Fürter- Bü90/DIEGRÜNEN	
David Jenniches- AfD	
Ulrich Krause- CDU	
Ragnar Harald Lüttke- Die Linke	Vertretung für: Frau Katjana Zunft
Thomas Misch- FREIE WÄHLER & GAL	
Oliver Prieur- CDU	
Peter Reinhardt- SPD	
Bernhard Simon- CDU	
Detlev Stolzenberg- Die Unabhängigen	
Thomas Rathcke- FDP	
Weitere Teilnehmer aus Bürgerschaft und Fraktion	
Dr. Axel Flasbarth- SPD	
Gabriele Friemer- Die Unabhängigen	
Thomas-Markus Leber- FDP	
Verwaltung	
Jan Lindenau- FB 1 - Bürgermeister	
Senatorin Kathrin Weiher- FB 4 - Kultur und Bildung	
Senator Sven Schindler- FB 2 - Wirtschaft und Soziales	
Tatjana Voskuhl- 1.300 Recht	
Oliver Groth- 1.101 Bürgermeisterkanzlei	
Tim Klüssendorf- 1.000 Bürgermeister Persönlicher Referent	

Arnd Babendererde- Gebäudemanagement HL (5.651)	
Dennis Bunk- 5.651 Gebäudemanagement	
Piroska Csösz- 2.280 Wirtschaft und Liegenschaften	
Matthias Drever- 5.660 Stadtgrün und Verkehr	
Ralf Kuschmierz- FBC FB 2	
Karsten Schröder- 5.610 Stadtplanung und Bauordnung	
Manfred Uhlig- 1.201 - Haushalt und Steuerung	
Wolfgang Weber- 5.610 - Stadtplanung und Bauordnung	
Steffi Wolke-Eichenberg- 5.660 Stadtgrün und Verkehr	
Martina Kieckbusch- Datenschutzbeauftragte	anwesend zu TOP 3.1 bis 16.52 Uhr
MitarbeiterInnen FB 1 - 5-	anwesend öffentlicher Teil bis TOP 9/17.55 Uhr
VertreterInnen der Personalräte-	anwesend öffentlicher Teil bis TOP 9/17.55 Uhr
Protokollführung	
Inga Thedens- Bürgermeisterkanzlei	
Sonstige Personen	
VertreterInnen der Presse-	anwesend öffentlicher Teil bis TOP 9/17.55 Uhr
Zuhörerinnen und Zuhörer-	anwesend öffentlicher Teil bis TOP 9/17.55 Uhr
Beiratsmitglieder	
Bruno Böhm- Seniorenbeirat	anwesend öffentlicher Teil bis TOP 9/17.55 Uhr
Peter Mross- Seniorenbeirat	anwesend öffentlicher Teil bis TOP 9/17.55 Uhr
Entschuldigte Mitglieder	
Mitglieder aus der Bürgerschaft	
André Kleyer- Bü90/DIEGRÜNEN	- entschuldigt -
Katjana Zunft- Die Linke	- entschuldigt -
Lothar Möller- BfL	- entschuldigt -

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1.	Eröffnung / Begrüßung / Feststellung der Tagesordnung
2.	Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 26.06.2018
3.	Anfragen / Antworten / Mitteilungen
3.1.	Persönliche Vorstellung der Datenschutzbeauftragten der Hansestadt Lübeck, Frau Kieckbusch
3.2.	Antwort des FB 4 betr. Bau einer Mehrzweckhalle; hier: Machbarkeitsstudie (Anfrage von AM Oliver Prieur vom 26.06.18)
3.3.	Antwort des FB 5 betr. Verkauf eines Grundstücks am Rehsprung; hier: Sachstand (Anfrage von AM Oliver Prieur vom 26.06.18)
3.4.	Anfrage des AM Thorsten Fürter (Bündnis 90 / Die Grünen) - Thema Straßenausbaubeiträge Vorlage: VO/2018/06197
3.5.	NEU: Anfrage des AM Detlev Stolzenberg betr. Kaufpreiszahlung Grundstück am ZOB
3.6.	NEU: Anfrage AM Thorsten Fürter betr. Auswirkungen der mit der Haushaltsgenehmigung erfolgten Kreditkürzungen auf die Investitionen der HL
4.	Berichte
4.1.	Umsetzungsstand der durch die Bürgerschaft beschlossenen Konsolidierungsmaßnahmen Vorlage: VO/2018/06097
4.2.	1. Zwischenbericht 2018 zu den Leistungen und dem Ergebnisplan Vorlage: VO/2018/06160
4.3.	Jahresbericht 2017 zu den Leistungen und dem Ergebnisplan Vorlage: VO/2018/06128
4.4.	Projektstand Neubebauung Gründungsviertel Vorlage: VO/2018/06110
5.	Beschlussvorlagen
5.1.	Projektfreigabe zur Umsetzung der Brandschutzsanierungen in der Emanuel-Geibel-Schule Vordergebäude, Glockengießerstr. 33-37 in 23552 Lübeck, über 175.000,00 EUR Vorlage: VO/2018/06170

5.2.	Außerplanmäßige Bewilligung einer Verpflichtungsermächtigung im Haushaltsjahr 2018 für das Projekt Untertrave, 2. BA Drehbrückenplatz Vorlage: VO/2018/06172
5.3.	Dringlichkeitsvorlage: BW 047 Ersatzneubau Bahnbrücke Leitungsumverlegung - Projektfreigabe Vorlage: VO/2018/06209
5.4.	NEU: Freigabe für Mehrkosten zur Umsetzung der Maßnahme Untertrave, 2. BA Drehbrückenplatz von über 175.000,00 Euro VO 2018/06173
5.5.	NEU: Sandreinigung von Fallschutzflächen - Projektfreigabe VO2018/06174
6.	Überweisungsaufträge aus der Bürgerschaft
7.	Anträge von Ausschussmitgliedern
8.	Verschiedenes
9.	Ende des öffentlichen Teils
15.	Bekanntgabe der im nicht öffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

Öffentlicher Teil:

zu 1 Eröffnung / Begrüßung / Feststellung der Tagesordnung
--

Der Vorsitzende begrüßt die Anwesenden und eröffnet die Sitzung mit der Feststellung der Beschlussfähigkeit.

Er teilt mit, dass die Verwaltung um Zustimmung bittet, die Vorlage 2018/06209 „BW 047 Ersatzneubau Bahnhofsbrücke Leitungsverlegung – Projektfreigabe“ im Wege der Dringlichkeit neu unter TOP 5.3 zu behandeln.

Herr Bürgermeister Lindenau begründet kurz mündlich die Dringlichkeit.

Der Hauptausschuss ist einstimmig mit der Erweiterung der Tagesordnung um TOP 5.3 im Wege der Dringlichkeit einverstanden.

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass gemäß § 35 Abs. 2 der Gemeindeordnung ein gesonderter Verfahrensbeschluss mit 2/3 Mehrheit über die nichtöffentliche Behandlung von Vorlagen erforderlich ist.

Zu der Frage der Erforderlichkeit der Behandlung von Vorlagen im nicht-öffentlichen Teil, insbesondere der unter den TOP 13.3 und 13.4 enthaltenen Vorlagen, sprechen – zum Teil mehrfach - Herr Prieur, Herr Bürgermeister Lindenau, Herr Stolzenberg, Herr Simon, Frau Voskuhl, Herr U. Krause und der Vorsitzende.

Herr Stolzenberg beantragt, die Zuordnung der als nichtöffentlich gekennzeichneten Vorlagen für jeden TOP einzeln vorzunehmen.

Der Vorsitzende lässt über die Zuordnung der unter TOP 10 – 14 enthaltenen Vorlagen in den nicht-öffentlichen Teil einzeln abstimmen.

Der Hauptausschuss stimmt mit der erforderlichen 2/3 Mehrheit der nichtöffentlichen Behandlung des TOP 10 einstimmig zu.

Der Hauptausschuss stimmt mit der erforderlichen 2/3 Mehrheit der nichtöffentlichen Behandlung des TOP 11 mehrheitlich zu.

Der Hauptausschuss stimmt mit der erforderlichen 2/3 Mehrheit der nichtöffentlichen Behandlung des TOP 12.1 mehrheitlich zu.

Der Hauptausschuss stimmt mit der erforderlichen 2/3 Mehrheit der nichtöffentlichen Behandlung des TOP 12.2 mehrheitlich zu.

Der Hauptausschuss stimmt mit der erforderlichen 2/3 Mehrheit der nichtöffentlichen Behandlung des TOP 12.3 mehrheitlich zu.

*Der Hauptausschuss stimmt mit der erforderlichen
2/3 Mehrheit der nichtöffentlichen Behandlung
des TOP 12.4 mehrheitlich zu.*

*Der Hauptausschuss stimmt mit der erforderlichen
2/3 Mehrheit der nichtöffentlichen Behandlung
des TOP 13.1 einstimmig zu.*

*Der Hauptausschuss stimmt mit der erforderlichen
2/3 Mehrheit der nichtöffentlichen Behandlung
des TOP 13.2 mehrheitlich zu.*

*Der Hauptausschuss lehnt die vorgeschlagene
Zuordnung der unter TOP 13.3 enthaltenen
Vorlage zur Beratung im nicht-öffentlichen
Teil mit der erforderlichen 2/3 Mehrheit
mehrheitlich ab.*

*Der Hauptausschuss lehnt die vorgeschlagene
Zuordnung der unter TOP 13.4 enthaltenen
Vorlage zur Beratung im nicht-öffentlichen
Teil mit der erforderlichen 2/3 Mehrheit
mehrheitlich ab.*

*Der Hauptausschuss stimmt mit der erforderlichen
2/3 Mehrheit der nichtöffentlichen Behandlung
des TOP 14 mehrheitlich zu.*

Der Vorsitzende stellt fest, dass die unter TOP 13.3 und TOP 13.4 enthaltenen Vorlagen damit dem öffentlichen Teil zugeordnet werden und neu unter TOP 5.4 und TOP 5.5 beraten werden.

Herr Bürgermeister Lindenau merkt an, dass die durch die öffentliche Beratung der Vorlagen ggf. entstehenden finanziellen Schäden zu Lasten des städtischen Haushalts gehen werden.

*Der Hauptausschuss
nimmt Kenntnis.*

zu 2 Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 26.06.2018

Herr Stolzenberg kritisiert, dass die einzelnen Wortbeiträge der Mitglieder des Hauptausschusses nicht im Protokoll enthalten sind.

Herr Bürgermeister Lindenau erklärt, dass es sich um ein Ergebnisprotokoll handelt und gibt hierzu weitere Erläuterungen.

Keine weiteren Wortmeldungen.

*Der Hauptausschuss nimmt die Niederschrift
in der vorgelegten Fassung zur Kenntnis.*

zu 3 Anfragen / Antworten / Mitteilungen

**zu 3.1 Persönliche Vorstellung der Datenschutzbeauftragten der Hansestadt Lübeck,
Frau Kieckbusch**

Frau Kieckbusch stellt sich vor und erläutert ihren beruflichen Werdegang.

Nachfragen dazu von Herrn Fürter, Herrn Rathcke und Herrn Stolzenberg werden von Frau Kieckbusch beantwortet.

Der Vorsitzende dankt Frau Kieckbusch für ihr Kommen und wünscht ihr im Namen des Hauptausschusses viel Erfolg für die Wahrnehmung der Aufgabe.

*Der Hauptausschuss
nimmt Kenntnis.*

**zu 3.2 Antwort des FB 4 betr. Bau einer Mehrzweckhalle; hier: Machbarkeitsstudie
(Anfrage von AM Oliver Prieur vom 26.06.18)**

Zu der von Herrn Prieur in der Sitzung des Hauptausschusses am 26.06.2018 mündlich gestellten Anfrage nach dem Sachstand betr. der Erstellung einer Machbarkeitsstudie teilt Frau Senatorin Weiher mit, dass das Gutachten „Multifunktionshalle“ vom VfL Lübeck - Bad Schwartau bisher nur im Entwurf vorliegt. Es enthält noch fehlerhafte oder nachzuarbeitende Passagen und kann so nicht vorgelegt werden.

Bezüglich der Hansehalle wartet der FB 4 auf ein Entscheidungsschreiben der Possehl-Stiftung betr. der Bewilligung einer Fördersumme in Höhe von EUR 300.000,-- .

Hierzu sprechen Herr Prieur und Herr Bürgermeister Lindenau.

*Der Hauptausschuss
nimmt Kenntnis.*

**zu 3.3 Antwort des FB 5 betr. Verkauf eines Grundstücks am Rehsprung; hier: Sach-
stand
(Anfrage von AM Oliver Prieur vom 26.06.18)**

Zu der von Herrn Prieur in der Sitzung des Hauptausschusses am 26.06.2018 mündlich gestellten Anfrage betr. des Sachstands des Verfahrens nach Verkauf des Grundstücks Am Rehsprung teilt Herr Senator Schindler mit, dass im März 2018 dem Käufer der Entwurf eines Betrauungsaktes und ein Kaufvertragsentwurf übersandt wurde. Ein Betrauungsaktver-

fahren wurde notwendig, da das Grundstück im Rahmen der Verbilligungsrichtlinie angeboten wurde und ein Kaufpreis unterhalb des Bodenrichtwertes erzielt wurde. Daher ist es erforderlich, dass aufgrund einer sog. Beihilfevermutung dieser Verkauf begründet werden muss.

Der Käufer wurde zwischenzeitlich an die Erledigung erinnert, die Rückmeldung lag erst Anfang Juli vor. Es ist nunmehr ein Gesprächstermin für das weitere Vorgehen vereinbart.

Eine Nachfrage von Herrn Prieur wird von Herrn Senator Schindler beantwortet.

Der Hauptausschuss
nimmt Kenntnis.

zu 3.4 Anfrage des AM Thorsten Fürter (Bündnis 90 / Die Grünen) - Thema Straßenausbaubeiträge Vorlage: VO/2018/06197
--

Herr Fürter stellt mit der Vorlage 2018/06197 folgende Anfrage:

„In der Bürgerschaftssitzung am 22. Februar 2018 hat die Bürgerschaft auf Antrag der SPD-Fraktion beschlossen (VO/2018/05768), den Bürgermeister zu beauftragen, bis zur Sitzung der Bürgerschaft im November 2018 einen Satzungsentwurf vorzulegen, der die Bürgerinnen und Bürger der Hansestadt Lübeck von der Erhebung der Straßenausbaubeiträge befreit. Zugleich wurde ein Antrag der Grünen Bürgerschaftsfraktion abgelehnt, den hierdurch entstehenden Einnahmeausfall durch einen Zuwachs an anderer Stelle auszugleichen (VO/2018/05818)

Hierzu bitte ich den Bürgermeister um Beantwortung nachfolgender Fragen:

- 1. In welcher Höhe wurden Straßenausbaubeiträge in den Jahren 2014, 2015, 2016, 2017 und 2018 (bis zum 31. Mai 2018) durch die Stadt festgesetzt (bitte hier und bei den folgenden Fragen jeweils nach Jahren aufschlüsseln).*
- 2. In wie vielen Fällen erfolgten Einsprüche gegen die Festsetzung?*
- 3. In wie vielen Fällen kam es zu Gerichtsprozessen? Wie viele von ihnen laufen derzeit noch?*
- 4. In welcher Höhe waren aufgrund der Gebührenfestsetzungen für den städtischen Fiskus Mittelzuwächse zu verzeichnen? In welcher Höhe sind Gebührenforderungen noch „offen“?*
- 5. Hat die Stadt im Hinblick auf die vorgenannten Beschlüsse ihre Praxis bei der Festsetzung und ggf. Vollstreckung von Straßenausbaugeschuldenbeiträgen verändert? Wenn ja: Wie?*
- 6. In welcher Höhe rechnet der Bürgermeister in den kommenden sechs Jahren mit Einnahmeausfällen bei Umsetzung des Beschlusses vom 22. Februar 2018? In welcher Höhe und für welche Dauer sind diese Ausfälle durch Kompensationsentscheidungen des Landes ausgeglichen?*
- 7. Beabsichtigt der Bürgermeister zusammen mit dem Satzungsentwurf im November 2018 auch einen Vorschlag zu unterbreiten, wie nicht durch das Land kompenzierte Einnahmeausfälle ausgeglichen werden können?*

Ich bitte um schriftliche Beantwortung.“

Herr Bürgermeister Lindenau sagt Beantwortung zur nächsten Sitzung des Hauptausschusses zu.

*Der Hauptausschuss nimmt
die Anfrage zur Kenntnis.*

**zu 3.5 NEU: Anfrage des AM Detlev Stolzenberg betr. Kaufpreiszahlung Grundstück
am ZOB**

Herr Stolzenberg möchte wissen, ob der Kaufpreis für das Grundstück am ZOB bereits bezahlt ist und ob eine Rückabwicklung des Kaufvertrages bei nicht fristgerechter Bezahlung erfolgt.

Herr Senator Schindler teilt mit, dass der Kaufpreis noch nicht bezahlt ist. Der Bauantrag liegt zwischenzeitlich vor, eine Genehmigung konnte noch nicht erteilt werden. Ob die noch nicht erfolgte Kaufpreiszahlung mit der noch nicht vorliegenden Genehmigung zusammenhängt oder welche Gründe sonst hierfür vorliegen, wird geprüft und zur nächsten Sitzung des Hauptausschusses beantwortet.

Eine weitere Nachfrage von Herrn Stolzenberg bezüglich der Frage, wer die Entscheidung über eine ggf. durchzuführende Rückabwicklung des Kaufvertrages trifft, beantwortet Herr Senator Schindler mit Hinweis, dass dies im Ermessen der Verwaltung liegt.

*Der Hauptausschuss
nimmt Kenntnis.*

zu 3.6 NEU: Anfrage AM Thorsten Fürter betr. Auswirkungen der mit der Haushaltsgenehmigung erfolgten Kreditkürzungen auf die Investitionen der HL

Herr Fürter fragt, wie sich die mit der Haushaltsgenehmigung erfolgten Kürzungen auf den Investitionshaushalt auswirken. Welche Maßnahmen werden geschoben und weshalb liegt dem Hauptausschuss diesbezüglich kein Bericht vor?

Herr Bürgermeister Lindenau teilt mit, dass sich die Vorlage hierzu im Verfahren befindet und den Gremien nach der Sommerpause entgeggebracht wird.

*Der Hauptausschuss
nimmt Kenntnis.*

zu 4 Berichte

zu 4.1 Umsetzungsstand der durch die Bürgerschaft beschlossenen Konsolidie-

rungsmaßnahmen
Vorlage: VO/2018/06097

Eine Nachfrage von Herrn Stolzenberg wird von Herrn Bürgermeister Lindenau beantwortet.

Keine weiteren Wortmeldungen.

*Der Hauptausschuss nimmt
den Bericht zur Kenntnis.*

zu 4.2 1. Zwischenbericht 2018 zu den Leistungen und dem Ergebnisplan
Vorlage: VO/2018/06160

Eine Nachfrage von Herrn Fürter wird von Herrn Bürgermeister Lindenau beantwortet.

Keine weiteren Wortmeldungen.

*Der Hauptausschuss nimmt
den Bericht zur Kenntnis.*

zu 4.3 Jahresbericht 2017 zu den Leistungen und dem Ergebnisplan
Vorlage: VO/2018/06128

Keine Wortmeldungen.

*Der Hauptausschuss nimmt
den Bericht zur Kenntnis.*

zu 4.4 Projektstand Neubebauung Gründungsviertel
Vorlage: VO/2018/06110

Hierzu sprechen – zum Teil mehrfach - Herr Senator Schindler, Herr Bürgermeister Lindenau, Herr Stolzenberg, Herr Weber, Herr Rathcke, Herr Lüttke, Herr Fürter und der Vorsitzende.

*Der Hauptausschuss nimmt
den Bericht zur Kenntnis.*

zu 5 **Beschlussvorlagen**

zu 5.1 **Projektfreigabe zur Umsetzung der Brandschutzsanierungen in der Emanuel-Geibel-Schule Vordergebäude, Glockengießerstr. 33-37 in 23552 Lübeck, über 175.000,00 EUR**
Vorlage: VO/2018/06170

Eine Nachfrage von Herrn Stolzenberg zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen wird von Herrn Bunk beantwortet.

Keine weiteren Wortmeldungen.

Beschluss:

Mit der Umsetzung der Brandschutzsanierung in den Vordergebäuden der Emanuel-Geibel-Schule wird begonnen.

*Der Hauptausschuss beschließt einstimmig
gemäß Beschlussvorschlag.*

zu 5.2 **Außerplanmäßige Bewilligung einer Verpflichtungsermächtigung im Haushaltsjahr 2018 für das Projekt Untertrave, 2. BA Drehbrückenplatz**
Vorlage: VO/2018/06172

Zu den Vorlagen 2018/06172 (TOP 5.2) und 2018/06173 (vormals TOP 13.3 und neu TOP 5.4) diskutieren – zum Teil kontrovers und mit mehrfachen Wortbeiträgen – Herr Fürter, Frau Wolke-Eichenberg, der Vorsitzende, Herr Lüttke, Herr Drever, Herr Reinhardt, Herr Stolzenberg, Herr Bürgermeister Lindenau, Herr Rathcke und Herr Dr. Flasbarth.

Der Vorsitzende lässt über die Vorlage 2018/06172 abstimmen.

Beschluss:

Im Haushaltsjahr 2018 wird für das Projekt Untertrave, Produktsachkonto 541001.729.7852000 – Gemeindestraßen – Untertrave, 2. BA / Drehbrückenplatz, eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 950.000,00 Euro zu Lasten des Haushaltsjahres 2019 gem. § 95 f (1) i.V.m. § 95 d (1) Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein außerplanmäßig zur Verfügung gestellt.

Die Deckung erfolgt aus der Verpflichtungsermächtigung auf dem Produktsachkonto 543001.044.7852000 – Landesstraßen – Neubau Bahnbrücke

Der Hauptausschuss empfiehlt der Bürgerschaft mit Mehrheit (4 Gegenstimmen, 1 Enthaltung), gemäß Beschlussvorschlag zu entscheiden.

Der Vorsitzende lässt sodann über die Vorlage 2018/06173 abstimmen.

Beschluss:

Die mit 3,4 Mio. Euro aus Bundesmitteln und 3,2 Mio. Euro aus Städtebaufördermitteln geförderte Baumaßnahme Untertrave, 2. BA / Drehbrückenplatz, wird mit Mehrkosten in Höhe von 950.000,00 Euro fortgesetzt. Die Projektgesamtkosten erhöhen sich von 7.580.000,00 Euro auf 8.530.000,00 Euro.

Die zusätzlich benötigten Haushaltsmittel werden mit separater Vorlage durch eine Verpflichtungsermächtigung im Haushalt 2018 und Finanzmittel im Haushalt 2019 entsprechend geordnet. Daher steht diese Freigabe unter dem Vorbehalt, dass der Vorlage VO/2018/06172 in der Bürgerschaft zugestimmt wird.

Der Hauptausschuss beschließt bei 4 Gegenstimmen und 1 Enthaltung mehrheitlich gemäß Beschlussvorschlag.

zu 5.3 Dringlichkeitsvorlage: BW 047 Ersatzneubau Bahnbrücke Leitungsumverlegung - Projektfreigabe Vorlage: VO/2018/06209

Keine Wortmeldungen.

Beschluss:

Das Projekt „BW 047 Ersatzneubau Bahnbrücke - Leitungsumverlegung“ wird freigegeben.

Der Hauptausschuss beschließt einstimmig gemäß Beschlussvorschlag.

zu 5.4 NEU: Freigabe für Mehrkosten zur Umsetzung der Maßnahme Untertrave, 2. BA Drehbrückenplatz von über 175.000,00 Euro VO 2018/06173
--

Die Vorlage wurde unter TOP 5.2 beraten und beschlossen.

zu 5.5 NEU: Sandreinigung von Fallschutzflächen - Projektfreigabe VO2018/06174

Keine Wortmeldungen.

Beschluss:

Die Maßnahme „Sandreinigung von Fallschutzflächen“ wird freigegeben. Mit der Ausschreibung wird unmittelbar nach der Projektfreigabe begonnen.

*Der Hauptausschuss beschließt einstimmig
gemäß Beschlussvorschlag.*

zu 6 Überweisungsaufträge aus der Bürgerschaft

Es liegt nichts vor.

zu 7 Anträge von Ausschussmitgliedern

Es liegt nichts vor.

zu 8 Verschiedenes

Es liegt nichts vor.

zu 9 Ende des öffentlichen Teils

Der Vorsitzende schließt um 17.55 Uhr den öffentlichen Teil der Sitzung. Die Öffentlichkeit verlässt den Sitzungsraum.

Die Sitzung wird um 17.57 Uhr vom Vorsitzenden mit dem nichtöffentlichen Teil fortgesetzt.

zu 15 Bekanntgabe der im nicht öffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

Der Vorsitzende teilt mit, dass im nichtöffentlichen Teil die Vorlagen und Berichte des Bürgermeisters behandelt worden sind.

*Der Hauptausschuss
nimmt Kenntnis.*

Lübeck, den 31. Juli 2018

Peter Petereit
Vorsitzende/r

Inga Thedens
Protokollführung

**NIEDERSCHRIFT**

(öffentlicher Teil)

Sondersitzung des Hauptausschusses (Wahlperiode 2018-2013)

Sitzungstermin:	Dienstag, 24.07.2018	
Sitzungsbeginn:	16:30 Uhr	
Sitzungsende:	19:14 Uhr	
Sitzungsort:	Große Börse, Rathaus, 23539 Lübeck	
Anwesende Mitglieder		
Vorsitz		
Peter Petereit- SPD		
Mitglieder aus der Bürgerschaft		
Stadtpräsidentin Gabriele Schopenhauer- SPD		
Thorsten Fürter- Bü90/DIEGRÜNEN		
Anka Grädner- Bü90/DIEGRÜNEN	Vertretung für: Herrn André Kleyer	
Dagmar Hildebrand- CDU	Vertretung für: Herrn Ulrich Krause	
David Jenniches- AfD		
Thomas Misch- FREIE WÄHLER & GAL		
Wolfgang Neskovic- Die Unabhängigen	Vertretung für: Herrn Detlev Stolzenberg	
Oliver Prieur- CDU		
Peter Reinhardt- SPD		
Bernhard Simon- CDU		
Katjana Zunft- Die Linke		
Beratende Mitglieder ohne Stimmrecht		
Lothar Möller- BfL		
Thomas Rathcke- FDP		
Weitere Teilnehmer aus Bürgerschaft und Fraktion		
Michelle Akyurt- Bü90/DIEGRÜNEN		
Dr. Axel Flasbarth- SPD		
Thomas-Markus Leber- FDP		
Ragnar Harald Lüttke- Die Linke		
Christopher Lötsch- CDU	anwesend nicht-öffentlicher Teil bis 17.54 Uhr/TOP 6.2	
Verwaltung		
Jan Lindenau- FB 1 - Bürgermeister		
Senatorin Kathrin Weiher- FB 4 - Kultur und Bildung		

Senator Sven Schindler- FB 2 - Wirtschaft und Soziales	anwesend nichtöffentlicher Teil bis 18.04 Uhr/TOP 6.2
Oliver Groth- 1.101 Bürgermeisterkanzlei	
Tatjana Voskuhl- 1.300 Recht	
Arnd Babendererde- Gebäudemanagement HL (5.651)	
Rainer Hielscher- 5.651 - GMHL	
Tim Klüssendorf- 1.000 Bürgermeister Persönlicher Referent	
Manfred Uhlig- 1.201 - Haushalt und Steuerung	
Ulrike Schölkopf- 5.660 - Stadtgrün und Verkehr	anwesend nicht-öffentlicher Teil bis 17.54 Uhr/TOP 6.2
Dr. Katja Schur- 1.140 - RPA	anwesend nicht-öffentlicher Teil bis 17.54 Uhr/TOP 6.2
Steffi Wulke-Eichenberg- 5.660 Stadtgrün und Verkehr	anwesend nicht-öffentlicher Teil bis 17.54 Uhr/TOP 6.2
MitarbeiterInnen FB 1 - 5-	anwesend öffentlicher Teil bis TOP 5/16.56 Uhr
Protokollführung	
Inga Thedens- Bürgermeisterkanzlei	
Sonstige Personen	
VertreterInnen der Presse-	anwesend öffentlicher Teil bis TOP 5/16.56 Uhr
Zuhörerinnen und Zuhörer-	anwesend öffentlicher Teil bis TOP 5/16.56 Uhr
Entschuldigte Mitglieder	
Mitglieder aus der Bürgerschaft	
André Kleyer- Bü90/DIEGRÜNEN	- entschuldigt -
Ulrich Krause- CDU	- entschuldigt -
Detlev Stolzenberg- Die Unabhängigen	- entschuldigt -

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1.	Eröffnung / Begrüßung / Feststellung der Tagesordnung
2.	Anfragen / Antworten / Mitteilungen
2.1.	Anfrage des BM/AM Thomas Rathcke zur Umsetzung der Ganztagsbetreuung Vorlage: VO/2018/06226
2.2.	NEU: Anfrage AM Oliver Prieur betr. WC-Anlage Krähenteich
3.	Beschlussvorlagen
4.	Verschiedenes
5.	Ende des öffentlichen Teils
9.	Bekanntgabe der im nicht öffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

Öffentlicher Teil:

zu 1 Eröffnung / Begrüßung / Feststellung der Tagesordnung

Der Vorsitzende begrüßt die Anwesenden und eröffnet die Sitzung mit Hinweis auf die verkürzte Ladungsfrist. Weiterhin stellt er die Beschlussfähigkeit fest.

Herr Neskovic erklärt, dass aus seiner Sicht die Verkürzung der Ladungsfrist nicht ausreichend begründet wurde und er daher auch nicht erkennen kann, dass ein begründeter Ausnahmefall für die Behandlung der Vorlage in der heutigen Sitzung vorliegt. Er begründet seine Haltung ausführlich unter Hinweis auf die einschlägigen Rechtsgrundlagen. Weiterhin weist er darauf hin, dass er aufgrund der verkürzten Ladungsfrist keine ausreichende Zeit zur Vorbereitung seiner Entscheidung hatte und sich in seinen Rechten beschnitten fühlt. Er widerspricht daher gemäß § 34 Abs. 3 GO der Verkürzung der Ladungsfrist mit dem Ziel, die Angelegenheit nach angemessener Vorbereitungszeit zu einem späteren Zeitpunkt zu beraten. Er bittet hierzu um Abstimmung, da für einen wirksamen Widerspruch ein Drittel der Mitglieder des Hauptausschusses der Verkürzung der Ladungsfrist widersprechen müsse.

Frau Voskuhl erläutert hierzu, dass die Gründe für die Verkürzung der Ladungsfrist mitgeteilt werden müssen, es sei denn, die Dringlichkeit ergibt sich aus dem Anlass. Die Einladungen zu den Sitzungen sollen den Beratungsgegenstand benennen, Vorlagen müssen nicht beigefügt werden. Mit Hinweis auf die in der Sache bereits vorliegenden Beschlüsse der Bürgerschaft teilt sie mit, dass aus Sicht des Bereichs Recht die Dringlichkeit hinreichend bestimmt ist und die Verkürzung der Ladungsfrist aus rechtlicher Sicht nicht zu beanstanden sei.

Herr Fürter regt an, sofern vor den Sitzungen Anmerkungen von Hauptausschussmitgliedern zu Beratungsgegenständen dem Vorsitzenden oder der Verwaltung vorliegen, diese allen Mitgliedern des Hauptausschusses zur Meinungsbildung zur Verfügung zu stellen.

Es diskutieren weiterhin – zum Teil mit mehrfachen Wortbeiträgen - Herr Neskovic, Herr Bürgermeister Lindenau und der Vorsitzende.

Der Vorsitzende bittet die Mitglieder des Hauptausschuss durch Handheben anzuzeigen, wer sich dem Widerspruch von Herrn Neskovic gegen die Behandlung des TOP 6.1 in der heutigen Sitzung anschließt.

Es schließt sich kein weiteres Mitglied des Hauptausschusses dem Widerspruch von Herrn Neskovic an.

Der Vorsitzende stellt fest, dass auf Grund dessen der TOP 6.1 zu behandeln ist.

Ferner teilt der Vorsitzende mit, dass mit VO 2018/06226 eine Anfrage von Herrn Rathcke betr. „Umsetzung der Ganztagsbetreuung“ zur heutigen Sitzung eingereicht wurde, die dann neu unter TOP 2.1 in die Tagesordnung aufgenommen wird.

Weiterhin teilt der Vorsitzende mit, dass die Verwaltung darum bittet, im nichtöffentlichen Teil der heutigen Sitzung die VO 2018/06221 betr. „Beginn der Ausschreibung; Winderdienst auf öffentlichen Gehwegen und Grundstücken im Bereich der HL“ neu unter TOP 6.3 zu behandeln. Dazu ist die Erweiterung der TO im Wege der Dringlichkeit erforderlich.

Der Vorsitzende lässt über die Erweiterung der Tagesordnung im Wege der Dringlichkeit abstimmen.

Der Hauptausschuss stimmt der Erweiterung der Tagesordnung um TOP 6.3 unter Bejahung der Dringlichkeit einstimmig zu.

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass gemäß § 35 Abs. 2 der Gemeindeordnung ein gesonderter Verfahrensbeschluss mit 2/3 Mehrheit über die nichtöffentliche Behandlung von Vorlagen erforderlich ist.

Er lässt über den Ausschluss der Öffentlichkeit bei den als nichtöffentlich angemeldeten TOP 6.1, 6.2, 6.3, 7.1, 8 und 9 abstimmen.

Der Hauptausschuss ist mehrheitlich bei 1 Gegenstimme mit der vorgeschlagenen Zuordnung der genannten Tagesordnungspunkte in den nicht-öffentlichen Teil einverstanden.

zu 2	Anfragen / Antworten / Mitteilungen
-------------	--

zu 2.1	Anfrage des BM/AM Thomas Rathcke zur Umsetzung der Ganztagsbetreuung Vorlage: VO/2018/06226
---------------	--

Herr Rathcke stellt mit der Vorlage 2018/ folgende Anfrage:

*„An welchen Schulen gibt es derzeit im Haushalt geplante oder zur Planung vorgesehene Baumaßnahmen mit Bezug zum Ausbau der Ganztagsbetreuung?
In welchem Status sind die Maßnahmen, wie ist der geplante Projektzeitplan und wann ist eine Fertigstellung geplant? Gibt es bei diesen Maßnahmen Verzögerungen?*

- *wenn ja Verzögerung durch welche Ursachen? (interne Ressourcen in der Verwal-*

- ...tung, mangelnde Bewerber auf Ausschreibungen, andere Gründe, etc.)?)
- welche davon werden dadurch in 2018 nicht oder nur eingeschränkt haushaltswirksam werden können?

Sollte es Verzögerungen geben, haben diese Verzögerungen einen Einfluss auf die Jugendhilfeplanung?

Entstehen aus Verzögerungen ggf. Kapazitätsprobleme in der Ganztags schulbetreuung, so dass Familien kein bedarfsgerechtes wohnortnahes Angebot für die Betreuung ihrer Kinder gemacht werden kann?

Sind sonstige Einschränkungen in der Qualität bzw. dem Ausbau der Schulkindbetreuung zu erwarten, wenn die benötigten Räume als Ressourcen nicht für die Ganztagsbetreuung zur Verfügung stehen?

Ist die Umsetzung des Konzeptes "Ganztag an Schule" ggf. durch Verzögerungen bei Bauprojekten betroffen, wenn ja an welchen Schulen?

Sollte es zu zeitlichen Verzögerungen kommen, welche Maßnahmen werden von Seiten der Verwaltung ergriffen, um zeitliche Verzögerungen zur Projektplanung zukünftig ausschließen oder zumindest minimieren zu können?"

Keine Wortmeldungen.

*Der Hauptausschuss
nimmt Kenntnis.*

Es folgt eine 5-minütige Sitzungsunterbrechung in der Zeit von 16.45 - 16.50 Uhr, da bei einigen Mitgliedern des Hauptausschusses die Sitzungsunterlagen in Allris aktualisiert werden müssen.

zu 2.2 NEU: Anfrage AM Oliver Prieur betr. WC-Anlage Krähenteich

Herr Prieur fragt, ob die seinerzeit im Zusammenhang mit den Problemen an der WC-Anlage Krähenteich von der Bürgerschaft beschlossenen 2 Stellen für Streetworker bereits besetzt wurden.

Herr Bürgermeister Lindenau erklärt, dass verschiedene Träger gebeten wurden, hierzu Konzepte einzureichen. Diese Konzepte liegen nunmehr vor und befinden sich in der verwaltungsinternen Abstimmung. Nach der Sommerpause wird den Gremien das Ergebnis vorgestellt.

*Der Hauptausschuss
nimmt Kenntnis.*

zu 3 Beschlussvorlagen

Es liegt nichts vor.

zu 4 Verschiedenes

Es liegt nichts vor.

zu 5 Ende des öffentlichen Teils

Der Vorsitzende schließt um 16.56 Uhr den öffentlichen Teil der Sitzung. Die Öffentlichkeit verlässt den Sitzungsraum.

Die Sitzung wird um 16.58 Uhr vom Vorsitzenden mit dem nichtöffentlichen Teil fortgesetzt.


zu 9 Bekanntgabe der im nicht öffentlichen Teil gefassten Beschlüsse
--

Der Vorsitzende teilt mit, dass im nichtöffentlichen Teil die Vorlagen und Berichte des Bürgermeisters behandelt worden sind.

*Der Hauptausschuss
nimmt Kenntnis.*

Lübeck, den 22. August 2018

Peter Petereit Vorsitzender	Inga Thedens Protokollführung

Gericht:	Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen 15. Senat
Entscheidungsdatum:	02.03.2018
Rechtskraft:	ja
Aktenzeichen:	15 A 265/17
ECLI:	ECLI:DE:OVGNRW:2018:0302.15A265.17.00
Dokumenttyp:	Beschluss
Quelle:	
Normen:	§ 48 Abs 2 GemO NW, § 30 Abs 1 S 1 GemO NW, § 30 Abs 1 S 2 GemO NW
Zitiervorschlag:	Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 02. März 2018 - 15 A 265/17 -, juris

Kommunalrecht - hier: Ausschluss der Öffentlichkeit bei Liegenschaftssachen in einer Gemeinderatssitzung

Leitsatz

1. § 48 Abs. 2 Satz 2 GO NRW (juris: GemO NW) setzt voraus, dass aus anderen Rechtsvorschriften oder Rechtsgrundsätzen herzuleiten ist, in welcher Art von Angelegenheiten in nicht-öffentlicher Sitzung zu beraten ist.(Rn.11)

2. Nach der Wertung des § 30 Abs. 1 Sätze 1 und 2 GO NRW (juris: GemO NW) zur Verschwiegenheitspflicht ist der Ausschluss der Öffentlichkeit bei der Beratung über Angelegenheiten, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich ist, zulässig, wobei ihrer Natur nach geheim insbesondere Angelegenheiten sind, deren Mitteilung an andere dem Gemeinwohl oder den berechtigten Interessen einzelner Personen zuwiderlaufen würde. Dies trifft bei abstrakt-genereller Betrachtung auf Liegenschaftssachen jedenfalls dann zu, wenn der Begriff auf Verträge über Grundstücke beschränkt wird.(Rn.13)

Verfahrensgang

vorgehend VG Düsseldorf 1. Kammer, 15. Dezember 2016, 1 K 3757/15

Tenor

Der Antrag wird abgelehnt.

Die Kläger tragen die Kosten des Zulassungsverfahrens zu jeweils ¼.

Der Streitwert wird auch für das Zulassungsverfahren auf 10.000,- € festgesetzt.

Gründe

- 1 Der Antrag der Kläger auf Zulassung der Berufung hat keinen Erfolg.

- 2 Die mit dem Zulassungsbegehren vorgebrachten, für die Prüfung maßgeblichen Einwände (§ 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO) begründen weder ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des angefochtenen Urteils im Sinne von § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO (1.) noch führen sie auf besondere rechtliche oder tatsächliche Schwierigkeiten der Rechtssache im Sinne des § 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO (2.) oder deren grundsätzliche Bedeutung gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO (3.).
- 3 1. Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des angefochtenen Urteils i.S.d. § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO liegen nicht vor.
- 4 Ernstliche Zweifel sind gegeben, wenn erhebliche Gründe dafür sprechen, dass die verwaltungsgerichtliche Entscheidung einer rechtlichen Prüfung wahrscheinlich nicht standhalten wird. Sie sind (nur) begründet, wenn zumindest ein einzelner tragender Rechtsatz der angefochtenen Entscheidung oder eine erhebliche Tatsachenfeststellung mit schlüssigen Gegenargumenten in Frage gestellt wird und sich die Frage, ob die Entscheidung etwa aus anderen Gründen im Ergebnis richtig ist, nicht ohne weitergehende Prüfung der Sach- und Rechtslage beantworten lässt.
- 5 Vgl. zuletzt BVerfG, Beschlüsse vom 16. Januar 2017 - 2 BvR 2615/14 -, juris Rn. 19, und vom 9. Juni 2016 - 1 BvR 2453/12 -, juris Rn. 16, jeweils mit weiteren Nachweisen.
- 6 Das Verwaltungsgericht hat die Klage mit dem Antrag,
- 7 festzustellen, dass die Kläger durch die Behandlung des Tagesordnungspunkts „Anmietung der Flächen im W. -Center für eine Nutzung durch die Stadtverwaltung“ in der Sitzung des Beklagten vom 29. April 2015 in ihren organschaftlichen Rechten verletzt sind,
- 8 im Wesentlichen mit folgender Begründung abgewiesen: Der Beschluss des Beklagten, die Tagesordnungspunkte 36, 36.1 und 36.2 nicht vom nichtöffentlichen Teil in den öffentlichen Teil seiner Sitzung am 29. April 2015 zu verweisen, sei rechtmäßig gewesen. Durch diese Entscheidung seien die Kläger nicht in ihrem organschaftlichen Recht auf Wahrung des Grundsatzes der Sitzungsöffentlichkeit (§ 48 Abs. 2 Satz 1 GO NRW) verletzt worden. Der abstrakt-generelle Ausschluss der Öffentlichkeit von Beratungen über Grundstücksgeschäfte, zu denen die „Anmietung der Flächen im W. -Center“ gehöre, durch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 der Geschäftsordnung für den Rat, die Bezirksvertretungen und die Ausschüsse in der Stadt N. vom 28. Juni 1995, zuletzt geändert durch den Neunten Nachtrag vom 8. Oktober 2010 (im Folgenden: GORat) sei rechtmäßig. Das Geheimhaltungsinteresse entfalle nicht wegen der Besonderheit, dass Gegenstand der Beratung der Abschluss eines Mietvertrags zwischen der Stadt N1. und der Entwicklungsgesellschaft der Stadt N1. (F.) gewesen sei, deren einzige Gesellschafterin die Stadt sei.

- 9 Dagegen wenden sich die Kläger ohne Erfolg.
- 10 Gemäß § 48 Abs. 2 Satz 1 GO NRW sind die Sitzungen des Rates öffentlich. Durch die Geschäftsordnung kann die Öffentlichkeit für Angelegenheiten einer bestimmten Art ausgeschlossen werden (§ 48 Abs. 2 Satz 2 GO NRW).
- 11 Dem Wortlaut des § 48 Abs. 2 Satz 2 GO NRW sind zwar keine inhaltlichen Kriterien dafür zu entnehmen, in Angelegenheiten welcher Art der Gemeinderat die Öffentlichkeit durch die Geschäftsordnung ausschließen darf. Wegen der großen Bedeutung des Grundsatzes der Sitzungsöffentlichkeit ist hieraus aber nicht zu schließen, dass der Gemeinderat insoweit keinen Bindungen unterläge. § 48 Abs. 2 Satz 2 GO NRW setzt daher voraus, dass aus anderen Rechtsvorschriften oder Rechtsgrundsätzen herzuleiten ist, in welcher Art von Angelegenheiten in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten ist.
- 12 Vgl. OVG NRW, Beschlüsse vom 28. Juni 2016 - 15 A 1095/15 -, juris Rn. 18, vom 16. Juli 2009 - 15 B 945/09 -, juris Rn. 4, vom 12. September 2008 - 15 A 2129/08 -, juris Rn. 15, vom 7. November 2006 - 15 B 2378/06 -, juris Rn. 8, Urteil vom 2. Mai 2006 - 15 A 817/04 -, juris Rn. 68; Plückhahn/Faber, in: Held/Winkel/Wansleben, Kommunalverfassungsrecht NRW, Band I, Loseblatt, Stand Juli 2015, § 48 GO Erl. 10.1.
- 13 Nach der Wertung des § 30 Abs. 1 Sätze 1 und 2 GO NRW zur Verschwiegenheitspflicht ist der Ausschluss der Öffentlichkeit bei der Beratung über Angelegenheiten, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich ist, zulässig, wobei ihrer Natur nach geheim insbesondere Angelegenheiten sind, deren Mitteilung an andere dem Gemeinwohl oder den berechtigten Interessen einzelner Personen zuwiderlaufen würde.
- 14 Vgl. OVG NRW, Beschlüsse vom 28. Juni 2016 - 15 A 1095/15 -, juris Rn. 20, vom 16. Juli 2009 - 15 B 945/09 -, juris Rn. 4, und vom 12. September 2008 - 15 A 2129/08 -, juris Rn. 17; Plückhahn/ Faber, in: Held/Winkel/Wansleben, Kommunalverfassungsrecht NRW, Band I, Loseblatt, Stand Juli 2015, § 48 GO Erl. 10.1.
- 15 Dies trifft bei abstrakt-genereller Betrachtung auf Liegenschaftssachen jedenfalls dann zu, wenn der Begriff auf Verträge über Grundstücke beschränkt wird. Verträge über Grundstücke enthalten vor allem Preisvereinbarungen. Dabei geht es normalerweise auch um erhebliche Beträge. Es entspräche regelmäßig nicht dem Gemeinwohlinteresse, wenn die Vertragskonditionen, die die Gemeinde im Einzelfall zu gewähren bereit ist, öffentlich beraten würden, da dies die Verhandlungsposition der Gemeinde in etwaigen weiteren Vertragsverhandlungen schwächen könnte. Daher sind Grundstücksverträge grundsätzlich als Fallgruppe anzusehen, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden können.
- 16 Vgl. OVG NRW, Beschluss vom 12. September 2008 - 15 A 2129/08 -, juris Rn. 17; Plückhahn/Faber, in: Held/Winkel/Wansleben, Kommunalver-

fassungsrecht NRW, Band I, Loseblatt, Stand Juli 2015, § 48 GO Erl. 10.3; Paal, in: Rehn/Cronauge/von Lenne/Knirsch, GO NRW, Band I, Loseblatt, Stand März 2014, § 48 Erl. V.2 b).

- 17 Im Einklang mit diesen gesetzlichen Vorgaben werden nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 GO-Rat Grundstücksgeschäfte in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden. Ferner gibt § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 GO-Rat jedem Ratsmitglied das Recht, jederzeit formlos zu beantragen und darüber abstimmen zu lassen, dass ein Tagesordnungspunkt der nichtöffentlichen Sitzung in die öffentliche Sitzung verwiesen wird.
- 18 Ausgehend davon hat das Verwaltungsgericht auch unter Berücksichtigung des Zulassungsvorbringens zu Recht entschieden, dass der vorliegende Fall keine Besonderheiten aufweist, aufgrund derer das grundsätzlich bestehende Gemeinwohlinteresse an der Geheimhaltung der Beratung über ein Grundstücksgeschäft zugunsten des Interesses der Allgemeinheit und der Kläger als Ratsmitglieder an der Sitzungsöffentlichkeit zurücktreten müsste. Wie das Verwaltungsgericht zutreffend ausgeführt hat, ist nicht auszuschließen, dass die Offenlegung der Einzelheiten des Mietvertrags zwischen der Stadt N1. und der F. sich nachteilig auf deren Verhandlungen über den im Zeitpunkt der Ratssitzung noch nicht erfolgten Erwerb des mit dem W. -Center bebauten Grundstücks auswirken konnte, weil der Vertragsinhalt möglicherweise Rückschlüsse auf die Leistungsfähigkeit der F. oder die Dringlichkeit des Abschlusses des Kaufvertrags erlaubte. Zudem wäre die Offenbarung der Konditionen des Mietvertrags, insbesondere des in Aussicht genommenen Mietzinses, geeignet gewesen, die Position der Stadt N1. in künftigen Verhandlungen mit anderen Vermietern zu schwächen. Ebenso konnte sich die Offenlegung nachteilig auf Verhandlungen der F. mit anderen Mietern auswirken, namentlich auf Verhandlungen über die Vermietung nicht von der Stadtverwaltung in Anspruch genommener Flächen im W. -Center.
- 19 Aus der Grundrechtsbindung der Stadt N1. sowie der F. auch im Bereich fiskalischen Handels folgt nichts Gegenteiliges.
- 20 Aufgrund der in Art. 1 Abs. 3 GG statuierten Grundrechtsbindung aller staatlichen Gewalt gelten die Grundrechte nicht nur für bestimmte Bereiche, Funktionen oder Handlungsformen staatlicher Aufgabenwahrnehmung, sondern binden die staatliche Gewalt umfassend und insgesamt. Der Staat und andere Träger öffentlicher Gewalt können im Rahmen ihrer Zuständigkeiten zwar auch am Privatrechtsverkehr teilnehmen. Sie handeln dabei jedoch stets in Wahrnehmung ihres dem Gemeinwohl verpflichteten Auftrags. Ihre unmittelbare Bindung an die Grundrechte hängt daher weder von der Organisationsform ab, in der sie dem Bürger gegenüberreten, noch von der Handlungsform.
- 21 Vgl. BVerfG, Beschluss vom 19. Juli 2016 - 2 BvR 470/08 -, juris Rn. 26, Urteil vom 22. Februar 2011 - 1 BvR 699/06 -, juris Rn. 47 ff.
- 22 Unerheblich für die Grundrechtsbindung ist auch, ob die für den Staat oder andere Träger öffentlicher Gewalt handelnde Einheit „spezifische“ Verwaltungsaufgaben wahr-

nimmt, ob sie erwerbswirtschaftlich oder zur reinen Bedarfsdeckung tätig wird („fiskalisches“ Handeln) und welchen sonstigen Zweck sie verfolgt.

- 23 Vgl. BVerfG, Beschluss vom 19. Juli 2016 - 2 BvR 470/08 -, juris Rn. 30, mit weiteren Nachweisen.
- 24 Über ein etwaiges nichtbestehendes Geheimhaltungsinteresse der Stadt N1. und der F. sagen diese Grundsätze über die Grundrechtsbindung jedoch nichts aus. Vielmehr können auch - grundrechtsgebundene - öffentliche Unternehmen Träger von schützenswerten Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen sein. Voraussetzung dafür ist, dass der Geheimnisträger in einer privaten Unternehmen vergleichbaren Weise am Wirtschaftsverkehr teilnimmt. Erforderlich ist eine privatwirtschaftliche Betätigung der öffentlichen Hand oder des von ihr beherrschten Unternehmens unter den Wettbewerbsbedingungen des Markts. Die öffentliche Hand oder das Unternehmen müssen dabei nicht selbst im Wettbewerb mit Konkurrenten stehen. Es reicht aus, dass das Bekanntwerden der betreffenden Information etwa wegen ihrer Vergaberelevanz die Stellung des Geheimnisträgers am Markt schwächt und auf diese Weise eine Wettbewerbsrelevanz entfaltet. Demzufolge können von der öffentlichen Hand beherrschte Unternehmen sich sogar als Monopolisten auf den Schutz ihrer Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse berufen.
- 25 Vgl. mit Blick auf das Umweltinformationsrecht BVerwG, Urteil vom 23. Februar 2017 - 7 C 31.15 -, juris Rn. 90 f.; zum Informationsfreiheitsrecht siehe darüber hinaus OVG NRW, Urteil vom 19. März 2013 - 8 A 1172/11 -, juris Rn. 120 ff.; zum presserechtlichen Auskunftsanspruch siehe BVerwG, Urteil vom 25. März 2015 - 6 C 12.14 -, juris Rn. 25; mit Blick auf § 99 Abs. 1 Satz 2 VwGO vgl. BVerwG, Beschluss vom 24. November 2015 - 20 F 4.14 -, juris Rn. 21.
- 26 Daraus folgt, dass die Stadt N1. und die F. bei Grundstücksgeschäften ungeachtet ihrer Grundrechtsbindung anzuerkennende Geheimhaltungsinteressen haben können. Dass sich dies im zu entscheidenden Fall anders verhält, legen die Kläger nicht dar.
- 27 Auch wenn es sich beim Mietvertrag zwischen der Stadt N1. und der F., der unter den nicht auf bestimmte Grundstücksvertragstypen beschränkten Begriff des Grundstücksgeschäfts im Sinne von § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 GORat subsumiert werden kann, bezüglich der Flächen im W. -Center wirtschaftlich um ein Insichgeschäft handelte und die F. bei Vertragsverhandlungen und -abschlüssen mit privaten Dritten an Art. 2 Abs. 1, 3 Abs. 1 GG gebunden ist, wie der Zulassungsantrag hervorhebt, kann ein Bekanntwerden der Vertragsdetails ihre Verhandlungsposition bei zukünftigen Vertragsabschlüssen auf dem freien Markt aus den vom Verwaltungsgericht genannten Gründen beeinträchtigen. Der Beklagte ist nicht rechtlich verpflichtet, von vornherein eine „defensive Verhandlungsposition“ der Stadt N1. bzw. der F. durch die Herstellung von Öffentlichkeit herbeizuführen. Die generelle Standortfrage, wo bestimmte städtische Dienstleistungen wie etwa diejenigen der Stadtbücherei angeboten werden, liegt jenseits der Mietvertragsinhalte im Einzelnen und damit auch jenseits des streitgegenständlichen normativen Prüfprogramms.

- 28 Dass bei Grundstücksangelegenheiten nur das Geheimhaltungsinteresse des privaten Vertragspartners den Öffentlichkeitsausschluss rechtfertigt, ergibt sich aus dem im Zulassungsantrag angeführten Senatsurteil vom 19. Dezember 1978 - XV A 1031/77 -, OVG-E 35, 8 ff., nicht. Die weiterhin von den Klägern zitierte Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg, Urteile vom 8. August 1990 - 3 S 132/90 -, juris Rn. 27 ff., vom 16. Juni 1981 - 3 S 271/81 -, juris, und vom 18. Juni 1980 - III 503/79 -, juris Rn. 22 ff., zur Öffentlichkeit bei der Entscheidung über die Ausübung eines gemeindlichen Vorkaufsrechts betrifft zum einen eine anders gelagerte Fallkonstellation.
- 29 Vgl. zum spezifischen Problemkreis des Vorkaufsrechts VG Aachen, Urteil vom 22. Mai 2012 - 3 K 347/11 -, juris Rn. 31; VG Würzburg, Urteil vom 19. April 2016 - W 4 K 15.524 -, juris Rn. 23 ff.
- 30 Zum anderen ist sie, sollte sie im klägerischen Sinn zu verstehen sein, nicht zwingend zu verallgemeinern.
- 31 Vgl. dazu aus bundesrechtlicher Sicht BVerwG, Beschluss vom 15. März 1995 - 4 B 33.95 -, juris Rn. 6; sowie Plückerhahn/Faber, in: Held/Winkel/Wansleben, Kommunalverfassungsrecht NRW, Band I, Loseblatt, Stand Juli 2015, § 48 GO Erl. 10.3; für eine Einzelfallbetrachtung Bay. VGH, Urteil vom 26. Januar 2009 - 2 N 08.124 -, juris Rn. 8.
- 32 Auf den presserechtlichen Auskunftsanspruch können sich die Kläger nicht berufen. Dieser Anspruch fußt auf § 4 Abs. 1 PresseG NRW bzw. verfassungsunmittelbar auf Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG. Wie etwa aus dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 25. März 2015 - 6 C 12.14 -, juris Rn. 25 ff., hervorgeht, setzt er überdies spezifische - auf die Pressefreiheit und deren Verhältnis zu eventuell entgegenstehenden Belangen im Einzelfall zurückgehende - Abwägungsprozesse in Gang, deren Binnengesetzmäßigkeiten keinen Rückschluss auf die Interpretation des § 48 Abs. 2 Sätze 1 und 2 GO NRW zulassen.
- 33 2. Die Berufung ist nicht gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO wegen der besonderen rechtlichen oder tatsächlichen Schwierigkeiten der Rechtssache zuzulassen.
- 34 Dies wäre nur dann der Fall, wenn die Angriffe der Kläger gegen die Tatsachenfeststellungen oder die rechtlichen Würdigungen, auf denen das angefochtene Urteil beruht, begründeten Anlass zu Zweifeln an der Richtigkeit der erstinstanzlichen Entscheidung gäben, die sich nicht ohne Weiteres im Zulassungsverfahren klären ließen, sondern die Durchführung eines Berufungsverfahrens erfordern würden. Diese Voraussetzungen sind nicht erfüllt. Dass der Ausgang des Rechtsstreits in dem vorgenannten Sinn offen ist, lässt sich auf der Grundlage des Zulassungsvorbringens aus den unter 1. genannten Gründen nicht feststellen. Besondere rechtliche oder tatsächliche Schwierigkeiten wirft die Rechtssache auch ansonsten nicht auf. Die von den Klägern aufgeworfene Frage, ob im Lichte der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur umfassenden Grundrechtsbindung von Hoheitsträgern auch bei fiskalischem Handeln der Schutz eines Verhandlungsspielraums einer Gemeinde ein Diskretionsinteresse bei Grundstücksgeschäften jedenfalls dann nicht mehr rechtfertigen kann, wenn es sich bei dem Grundstücksgeschäft um ein Inschlaggeschäft der Gemeinde handelt, ihr Vertragspartner also allein ein

von ihr vollständig beherrschtes Unternehmen ist, das ihr gegenüber ohnehin kein Verhandlungsspielraum hat, lässt sich - wie unter 1. geschehen - im Fall mit Hilfe der vorliegenden (Senats-)Rechtsprechung ohne Weiteres beantworten.

- 35 3. Die Berufung ist nicht wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO zuzulassen.
- 36 Eine Rechtssache hat grundsätzliche Bedeutung, wenn sie eine im betreffenden Berufungsverfahren klärungsbedürftige und für die Entscheidung dieses Verfahrens erhebliche Rechts- oder Tatsachenfrage aufwirft, deren Beantwortung über den konkreten Fall hinaus wesentliche Bedeutung für die einheitliche Anwendung oder Weiterentwicklung des Rechts hat. Dabei ist zur Darlegung dieses Zulassungsgrundes die Frage auszuformulieren und substantiiert auszuführen, warum sie für klärungsbedürftig und entscheidungserheblich gehalten und aus welchen Gründen ihr Bedeutung über den Einzelfall hinaus zugemessen wird.
- 37 Diese Voraussetzungen sind nicht gegeben.
- 38 Die von den Klägern formulierte Frage
- 39 „Schließt die umfassende Grundrechtsbindung der Gemeinde als Hoheitsträger und der von ihr beherrschten privatrechtlichen Gesellschaften eine Behandlung einer Grundstücksangelegenheit in nicht öffentlicher Sitzung jedenfalls dann aus, wenn allein ein Vertragsabschluss zwischen der Gemeinde und der von ihr beherrschten Gesellschaft in Rede steht?“
- 40 führt nicht auf einen grundsätzlichen Klärungsbedarf in einem Berufungsverfahren. Sie würde sich in einem Berufungsverfahren so nicht stellen. Wie unter 1. ausgeführt, lässt sich aus den Grundsätzen über die Grundrechtsbindung nichts Entscheidendes über Inhalt und Reichweite des Öffentlichkeitsgrundsatzes des § 48 Abs. 2 Sätze 1 und 2 GO NRW ableiten. Insofern haben die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom 19. Juli 2016 - 2 BvR 470/08 -, juris, und vom 22. Februar 2011 - 1 BvR 699/06 -, juris, auch keine im vorliegenden Verfahren streitentscheidende Rechtsfrage neu aufgeworfen.
- 41 Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 154 Abs. 2, 159 Satz 1 VwGO in Verbindung mit § 100 Abs. 1 ZPO.
- 42 Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 47 Abs. 1 und 3, 52 Abs. 1 GKG.
- 43 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, §§ 68 Abs. 1 Satz 5, 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).